



Frau Gemeinderätin
Tamara Ussner
Die GRÜNEN - ALG - Gemeinderatsklub
Rathaus, 2. Stock, Zimmer 239
8010 Graz

18.06.2018

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin!

Im Rahmen der Fragestunde der Gemeinderatssitzung vom 14.06.2018 haben Sie mir folgende Frage gestellt:

Schutz der Grazer Vorgärten

Was unternehmen Sie, um die gründerzeitlichen Vorgärten vor Versiegelung zu schützen und ihren Bestand zu sichern?

Hinsichtlich Ihrer Frage ist zu unterscheiden zwischen

1. Möglichkeiten im Bereich der Hoheitsverwaltung – nämlich im Rahmen der Vollziehung gesetzlicher Bestimmungen – und
2. jenen Maßnahmen, die seitens der Stadt Graz im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung getroffen werden (können)

Ad 1.: Aufgrund einer Gesetzesnovelle durch den Landtag Steiermark sind Vorgärten in Graz aufgrund landesgesetzlicher Regelungen seit 28.04.2015 (!) bereits insofern geschützt, als § 7 Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG) lautet:

§ 7

Neubauten, Zubauten, Umbauten

(1) Im Schutzgebiet bedürfen Neu-, Zu- und Umbauten, die nach dem Steiermärkischen Baugesetz bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind und Einfluss auf das charakteristische Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteils haben können, einer Bewilligung.

(2) Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sich das Vorhaben – insbesondere auch durch seine baukünstlerische Qualität – in das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteils einfügt. Wenn das Vorhaben schutzwürdige Bauwerke betrifft, darf die Bewilligung darüber hinaus nur erteilt werden, soweit die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 nicht beeinträchtigt wird.

(2a) Die baukünstlerische Qualität ist nach den Kriterien der strukturellen Gliederung der Baukörper, der Unverwechselbarkeit der Ansichten, der räumlichen Proportion, des Grades der Innovation, der selektiven Auswahl des Materials, der farblichen Gestaltung und des Beitrages des Bauwerkes zur Geschichtsbildung zu bewerten.

(3) Wenn das äußere Erscheinungsbild schutzwürdiger Bauwerke betroffen ist und nicht Abs. 1 zur Anwendung kommt, bedürfen überdies einer Bewilligung:

1. deren Umbau einschließlich der Anbringung von Markisen, Vordächern, Solar- und Antennenanlagen sowie von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Aushänger, Projektionen, Fahnen, Transparente) und dgl.;
2. die Errichtung von Abstellflächen, Pergolen und Ähnlichem;
3. das **Abstellen** von Kraftfahrzeugen **in Vorgärten**.

Diese ist zu erteilen, soweit die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 nicht beeinträchtigt wird.

(4) Vorhaben, die nicht länger als sechs Wochen bestehen, brauchen keine Bewilligung nach Abs. 1 und Abs. 3 Z. 1 und 2.

Schon das bloße Abstellen eines KFZ also bedarf aufgrund dieser Regelung einer Bewilligung nach dem GAEG – im Magistrat Graz ist die Bau- und Anlagenbehörde die für die Vollziehung des GAEG zuständige Abteilung.

Die Versiegelung per se wird durch diese Regelung zwar nicht ausdrücklich verboten, jedoch wäre zu prüfen, inwiefern eine Versiegelung nicht ohnehin aufgrund anderer Bestimmungen des GAEG oder Stmk Baugesetzes unzulässig wäre bzw. einer Bewilligung bedürfe.

Ich kann Ihnen im Rahmen meiner heutigen Antwort keine abschließende Auskunft zu dieser Fragestellung geben – eine detaillierte rechtliche Prüfung anhand des GAEG iVm. dem Stmk Baugesetz wäre seitens der Bau- und Anlagenbehörde durchzuführen.

Jedenfalls kann ich aber mitteilen, dass die Regelung des § 7 Absatz 3 Ziffer 3 GAEG betreffend das Abstellen von KFZ in Vorgärten auf Wunsch der Stadt Graz in die Gesetzesnovelle aufgenommen wurde.

In den Gesetzesmaterialien beim Landtag Steiermark heißt es zu § 7 GAEG:

*„... Mit dem neuen **Abs. 3 Z. 3** soll auch das bloße Abstellen von Kraftfahrzeugen in Vorgärten einer Bewilligungspflicht unterzogen werden, um einer allfälligen Umgehung der geltenden Bewilligungspflicht für die Errichtung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge zu begegnen und folgt hier einem Wunsch der Stadt Graz aus Erfahrungen im behördlichen Gesetzesvollzug. ...“*

Für die Zu- und Abfahrt zum jeweiligen Grundstück wäre meines Wissens zusätzlich außerdem die Zustimmung der Straßenverwaltung (gem. dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz) erforderlich, um zu einem KFZ-Stellplatz überhaupt zufahren zu dürfen.

In Summe bestehen derzeit daher mehrere verwaltungsrechtliche Hürden, die in ihrer Gesamtheit den Bestand von Vorgärten schützen.

Ad 2.: Neben diesen in der Hoheitsverwaltung begründeten Instrumente, versucht die Stadt Graz bereits seit mehreren Jahren, Eigentümer von Vorgärten dazu zu bewegen, bereits versiegelte Vorgartenflächen wieder zu entsiegeln.

Anreiz, diese freiwillige Rückführung durchzuführen, soll eine Förderung iHv. € 100,-- pro entsiegeltem Quadratmeter bieten. Die finanziellen Mittel für diese Förderung kommen aus dem Grazer Altstadterhaltungsfonds. Weitere Informationen (Voraussetzungen, Folder, etc.) zu dieser Förderung sind unter https://www.graz.at/cms/beitrag/10281922/8029174/Grazer_Vorgaerten.html abrufbar sowie kostenlos in den Service-Centern der Stadt, beim Portier des Rathauses und Bauamtsgebäudes, in der Abteilung Grünraum & Gewässer sowie beim Naturschutzbund erhältlich.

Ich ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
